

**Leitfaden**

**der**

**Regulierungsbehörden**

**zur**

**Ermittlung von Sondernetzentgelten**

**nach § 20 Abs. 2 GasNEV**

(Netzentgelte zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus)

Stand: September 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Voraussetzungen für die Berechnung eines Sondernetzentgelts .....	4
2.1 Personeller Anwendungsbereich.....	5
2.1.1 Verteilemetzbetreiber.....	5
2.1.2 Petentengruppe .....	6
2.2 Vermeidung des Direktleitungsbaus.....	6
3. Angemessenheit des Sondernetzentgelts / Höhe des Sondernetzentgelts.....	8
3.1 Berechnung zur Prüfung der Angemessenheit des Sondernetzentgelts .....	8
3.1.1 Kapitalkosten .....	9
3.1.2 Betriebskosten .....	13
3.1.3 Vorgelagerte Netzkosten.....	13
3.2 Gültigkeitsdauer eines Sondernetzentgelts und Neukalkulation .....	14
4. Pflichten des Netzbetreibers.....	15
4.1 Allgemeine Pflicht des Netzbetreibers gegenüber der Regulierungsbehörde .....	15
4.2 Pflicht zur Ausweisung des Sondernetzentgelts .....	15
4.3 Dokumentationspflicht des Netzbetreibers.....	16

## 1. Einleitung

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 GasNEV können Betreiber von Verteilernetzen abweichend von den Vorgaben des § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnen (Sondernetzentgelt). Dieses gesonderte Netzentgelt ist der Regulierungsbehörde nach § 20 Abs. 2 S. 2 GasNEV unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist die bei der Einräumung eines solchen Sondernetzentgelts gewählte Vorgehensweise gemäß § 20 Abs. 3 GasNEV vom Netzbetreiber in für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und die Dokumentation der Regulierungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**Ziel dieses Leitfadens** ist die Schaffung einer verlässlichen und bundesweit **einheitlichen Vorgehensweise** in Zusammenhang mit der Berechnung von Sondernetzentgelten. Die Anwendung eines einheitlichen, in diesem Leitfaden für sämtliche Netzbetreiber und Netznutzer verfügbaren Regelwerks soll dabei nicht nur Transparenz schaffen und Diskriminierungsfreiheit gewährleisten, sondern auch dazu beitragen, dass die Ziele des § 20 Abs. 2 GasNEV bestmöglich verwirklicht werden können. Die Vorgaben des Leitfadens sollen dabei für alle künftig, d. h. **nach Veröffentlichung des Leitfadens**, zu vereinbarenden Sondernetzentgelte **Wirkung entfalten**. Dies bedeutet, dass mit dem Neuabschluss einer vertraglichen Vereinbarung – bspw. nach dem Ablauf einer nach Maßgabe des alten Leitfadens abgeschlossenen Vereinbarung – dieser (aktuelle) Leitfaden zur Anwendung kommen soll.

Bei einem Direktleitungsbau errichtet ein Netznutzer eine **eigene Anbindungsleitung** – im Regelfall – an die vorgelagerte Netzebene. Hierdurch errichtet er eine weitere, ggf. zur bestehenden Anbindungsleitung des Verteilernetzbetreibers hinzukommende unmittelbare Verbindung mit der vorgelagerten Netzebene. Die Motivation des einen Direktleitungsbau bestrebenden Netznutzers besteht darin, durch seine Investition die Netzentgelte des Verteilernetzbetreibers einzusparen und neben den Kosten der Direktleitung lediglich die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene zu tragen, die grundsätzlich geringer sind als die der Anschlussebene. Da der den potentiellen Ausbau betreibende Netznutzer indes bereits ohne eigene Anbindungsleitung über den Verteilernetzbetreiber an das Gasnetz angeschlossen ist und er entsprechend mit Erdgas versorgt werden kann, entstünde durch die Direktleitung insoweit eine **doppelte Leitungsinfrastruktur**.

Solche aus technischer Sicht nicht erforderlichen Leitungsstrukturen sind aus volkswirtschaftlicher Perspektive ineffizient. Denn zunächst verursacht ein Direktleitungsbau **zusätzliche Kosten**. Neben der bestehenden Netzinfrastruktur würden neue, zusätzliche Netzinfrastrukturen geschaffen, die in der Regel zur Abbildung eines bereits befriedigten Verteilungsbedarfs dienen. Zudem scheidet mindestens ein bestehender Netznutzer aus der bisherigen Solidargemeinschaft der Netznutzer aus, die bislang die Kosten der bestehenden

Netzinfrastuktur gemeinsam getragen hat. In der Folge steigen die spezifischen Kosten der bestehenden Netzinfrastuktur für die verbleibenden Kunden, da die Gesamtkosten dieser bestehenden Netzinfrastuktur sich weitgehend nicht verändern dürften.

Mit der durch § 20 Abs. 2 GasNEV eingeräumten Möglichkeit, in Einzelfällen ein Sondernetzentgelt zu berechnen, soll zunächst die Errichtung dieser volkswirtschaftlich ineffizienten, **doppelten Leitungsinfrastrukturen** in Form von Direktleitungen, die keinen Zuwachs von Kapazitäten bewirken, **vermieden werden**. Gleichzeitig wird – da dieses Sondernetzentgelt nur in Einzelfällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen berechnet werden kann – ein **Ausgleich der widerstreitenden Interessen von Netzbetreibern und Netznutzer** bezweckt.<sup>1</sup> Indem der mögliche finanzielle Vorteil, den der ausbauwillige Netznutzer aus dem Direktleitungsbau ziehen würde, durch die Einräumung eines gegenüber dem Entgelt nach § 18 GasNEV niedrigeren Sondernetzentgelts ausgeglichen oder verringert wird, stellt das Sondernetzentgelt für den zum Bau der Direktleitung entschlossenen Netznutzer eine **Alternative zum Direktleitungsbau** dar. Die dadurch in der Regel entstehende Mehrbelastung der verbleibenden übrigen Letztverbraucher und nachgelagerten Netzbetreiber des Verteilernetzbetreibers ist jedoch stets in den Blick zu nehmen. Sie kann indes angemessen sein. Denn diese Mehrbelastung ist geringer als die alternative Mehrbelastung im Falle der tatsächlichen Errichtung der Direktleitung durch den investitionsbereiten Netznutzer, die den vollständigen Verlust des Erlösbeitrags des investitionsbereiten Netznutzers bewirken würde.

Im Folgenden werden in Abschnitt 2 die Voraussetzungen für die Einräumung eines Sondernetzentgelts vorgestellt, während Abschnitt 3 die Angemessenheit der Höhe behandelt. In Abschnitt 4 werden schließlich die aus der Einräumung eines Sondernetzentgelts erwachsenden Pflichten beschrieben.

## 2. Voraussetzungen für die Berechnung eines Sondernetzentgelts

§ 20 Abs. 2 S. 1 GasNEV ermöglicht Verteilernetzbetreibern abweichend von den Vorgaben des § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung zu berechnen. Die Vorschrift ist dabei als **eng auszulegender Ausnahmetatbestand** konzipiert.<sup>2</sup> Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm („[...] in Einzelfällen [...]“). Es folgt daneben auch aus der Systematik der Normen zum Entgeltsystem von Verteilernetzbetreibern, indem durch die Vorschrift des § 20 Abs. 2 S. 1 GasNEV eine Ausnahme zur im Regelfall anzuwendenden

---

<sup>1</sup> Siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.05.2020, Az. VI-5 Kart 7/19 (V), Rn. 40; in der Verordnungsbegründung heißt es lediglich knapp: „Anknüpfend an die bisherige Praxis ermöglicht Absatz 2, den Betreibern von Verteilernetzen, im Einzelfall, sofern wettbewerblich erforderlich, gesonderte Netzentgelte zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus auszuweisen“, BR-Drs. 247/05, S. 36.

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.05.2020, Az. VI-5 Kart 7/19 (V), Rn. 36.

Entgeltbildung nach § 18 GasNEV ermöglicht wird. Zudem ergibt sich der Ausnahmecharakter eines Sondernetzentgelts auch aus dem Umstand, dass die Einräumung eines Sondernetzentgelts zu einer Erhöhung der Netzentgelte für die übrigen Netznutzer führt. Der Ausweis eines Sondernetzentgelts ist daher nur unter strengen Bedingungen zulässig. Diese sind neben dem personellen Anwendungsbereich auch die zentrale materielle Voraussetzung der Vermeidung des Direktleitungsbaus.

Zu beachten ist im Übrigen, dass es sich bei der Einräumung eines Sondernetzentgelts um eine **schuldrechtliche Vereinbarung** zwischen den in den personellen Anwendungsbereich der Norm fallenden Betroffenen handelt. Ein Sondernetzentgelt wird dergestalt nicht von der Regulierungsbehörde im Vorhinein genehmigt. Die Pflicht zur Einhaltung von diskriminierungsfreien und sachgerechten Sondernetzentgelten liegt folglich beim Netzbetreiber.

## 2.1 Personeller Anwendungsbereich

In personeller Hinsicht ist der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 GasNEV beschränkt. Dies betrifft sowohl die in Frage kommende Gruppe der Netzbetreiber, die grundsätzlich ein Sondernetzentgelt gewähren kann, als auch die Gruppe der Netznutzer, für die ein Sondernetzentgelt berechnet und wirksam werden kann.

### 2.1.1 Verteilernetzbetreiber

Die Möglichkeit der Berechnung eines Sondernetzentgelts nach § 20 Abs. 2 GasNEV ist bereits dem eindeutigen Wortlaut nach auf Verteilernetzbetreiber beschränkt. So regelt die Norm eine Abweichung von § 18 GasNEV, der seinerseits ausweislich seiner Überschrift besondere Regeln nur für örtliche Verteilernetze aufstellt. Netzbetreiber, die ihre Entgelte nach § 15 GasNEV bilden, dürfen demnach kein Sondernetzentgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV ausweisen.

Die Berechnung und der Ausweis eines Sondernetzentgelts ist nach § 20 Abs. 2 GasNEV eine **Entscheidung des Verteilernetzbetreibers** („kann“). Die Initiative für die Beantragung eines Sondernetzentgelts muss dabei von einem zum Direktleitungsbau bereiten Netznutzer, dem Petenten, ausgehen. Der Verteilernetzbetreiber darf ausschließlich auf **Antrag des Petenten** Sondernetzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV gewähren.<sup>3</sup> Da der Netzbetreiber in Ausübung seines Einschätzungsspielraums derjenige ist, der das Sondernetzentgelt mit dem Petenten vereinbart, obliegt es auch dem Netzbetreiber, die Voraussetzungen für die Berechnung zu prüfen.

---

<sup>3</sup> Bestätigend OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.05.2020, Az. VI-5 Kart 7/19 (V), Rn. 37.

## 2.1.2 Petentengruppe

Das Sondernetzentgelt kann grundsätzlich gegenüber all jenen Netzkunden des Verteilernetzbetreibers berechnet und wirksam werden, die andernfalls den Bau einer Direktleitung realisieren würden und die die Berechnung eines entsprechenden Sondernetzentgelts begehren. Dies kann grundsätzlich nicht nur bei Letztverbrauchern der Fall sein, sondern bei jedwedem Netzkunden der Verteilernetzbetreiber sowie – im Rahmen der internen Bestellung – auch bei nachgelagerten Netzbetreibern. Potentiell Begünstigte eines Sondernetzentgelts sind damit im Kern **zwei Petentengruppen: Netzbetreiber und Nicht-Netzbetreiber** (in der Regel Letztverbraucher).

Bei Netzbetreibern im Sinne dieses Leitfadens handelt es sich um solche Netzbetreiber, deren Netzentgelte gemäß Teil 3 des EnWG und den daraus folgenden Verordnungen reguliert und die als Netzbetreiber mit einer Verfahrenskennung bei der zuständigen Regulierungsbehörde geführt werden, sowie um Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG. Bei der Gruppe der Nicht-Netzbetreiber handelt es sich in der Regel um Letztverbraucher; hierunter fallen alle Petenten, die nicht Netzbetreiber im vorgenannten Sinne sind. Hierzu gehören beispielsweise Industriekunden, Gewerbetreibende oder Betreiber von Heizkraftwerken, Gasspeichern etc.

Bei einem Petenten und dem das Sondernetzentgelt gewährenden Verteilernetzbetreiber muss es sich um **zwei verschiedene Rechtssubjekte** handeln. Denn Voraussetzung für die Einräumung eines Sondernetzentgelts sind nach der zutreffenden Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf übereinstimmende Willenserklärungen verschiedener Rechtssubjekte. Eine Netzentgeltreduktion in Form eines Sondernetzentgelts im Wege eines **In-Sich-Geschäfts** ist nicht zulässig.<sup>4</sup> So ist es etwa nicht möglich, dass ein Verteilernetzbetreiber einer in demselben Unternehmen gebildeten anderen Unternehmenssparte ein Sondernetzentgelt gewährt.

## 2.2 Vermeidung des Direktleitungsbaus

Materiell setzt § 20 Abs. 2 S. 1 GasNEV für die Gewährung eines Sondernetzentgelts voraus, dass aufgrund dieser Gewährung ein Direktleitungsbau unterbleibt. Ob die Gewährung eines solchen Entgelts einen Direktleitungsbau vermeidet, ist eine Frage des Einzelfalls. Zu prüfen ist insoweit von dem betroffenen Verteilernetzbetreiber, ob der Bau einer Direktleitung **tatsächlich droht**, wenn zwischen ihm und dem Petenten ein Sondernetzentgelt nicht vereinbart würde. Die bloße Möglichkeit oder auch nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Direktleitungsbaus reichen insoweit nicht aus.

Die Prüfung des drohenden Direktleitungsbaus geht zunächst von der entsprechenden **Erklärung des Petenten** aus. Dieser muss dem betroffenen Verteilernetzbetreiber gegenüber

---

<sup>4</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.05.2020, Az. VI-5 Kart 7/19 (V), Rn. 31.

erklären, dass er bereit und willens ist, eine unter den konkreten tatsächlichen Gegebenheiten in dieser Form technisch umsetzbare, direkte Anbindungsleitung zu einem vorgelagerten Netz zu bauen, wenn zwischen ihm und dem Verteilernetzbetreiber nicht ein Sondernetzentgelt vereinbart wird. Die bloße Erklärung ist indes für sich alleine nicht hinreichend. Vielmehr muss der Petent anhand konkreter, dem Verteilernetzbetreiber vorzulegender Unterlagen seine Erklärung **glaubhaft machen**. Ohne diese Glaubhaftmachung ist ein drohender Direktleitungsbau nicht hinreichend dargelegt; die Einräumung eines Sondernetzentgelts ist dann nicht zulässig.

Zum **Nachweis** eines drohenden Direktleitungsbaus hat der Petent **mindestens** die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizubringen:

- nach den Vorgaben dieses Leitfadens und mittels des von der Regulierungsbehörde im Internet bereitgestellten Kalkulationstools angefertigte Investitionsrechnung
- Verpflichtung des Petenten, über den gesamten Zeitraum, den er im Rahmen seiner Investitionsrechnung als Nutzungsdauer ansetzt, das Sondernetzentgelt zu zahlen
- Darstellung der Leistungs- und Arbeitswerte (historische Verbrauchsdaten bzw. Prognosewerte)
- Berechnung der aktuellen und zukünftigen vorgelagerten Netzkosten
- Netzkarte mit Trassenverlauf
- Machbarkeitsstudien und Pläne, einschließlich der Darlegung, dass die kapazitiven Gegebenheiten eine unmittelbare Versorgung des Petenten ermöglichen, sowie der Darstellung, dass sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die konkrete Durchführung eines Direktleitungsbaus erfüllt werden können (z. B. hinsichtlich etwaiger Wegenutzungsrechte oder der Erfüllung umweltrechtlicher Auflagen)
- Angebote von Anlagenbauern bzw. Ingenieurbüros
- Nachweise über die ernsthafte Kontaktaufnahme zu dem vorgelagerten Netzbetreiber, an dessen Netz sich der Petent mit der Direktleitung anschließen würde
- Nachweise über die konkrete Möglichkeit der Finanzierung

Diese Unterlagen sind dem betroffenen Verteilernetzbetreiber vorzulegen, damit dieser die Voraussetzungen für die Einräumung eines Sondernetzentgelts prüfen kann. Die Erstellung oder Beschaffung der Unterlagen liegt ausdrücklich im **Verantwortungsbereich des Petenten**. Sie sollen in erster Linie die Prüfung einer Gewährung des Sondernetzentgelts ermöglichen. Daneben sollen sie indes auch einer vollständigen und nach § 20 Abs. 3

GasNEV dem Netzbetreiber obliegenden **Projektdokumentation** dienen. Der Netzbetreiber hat die vorgelegten Unterlagen daher seinerseits zu speichern und aufzubewahren.

Materiell hat der Verteilernetzbetreiber die Unterlagen daraufhin zu prüfen und zu bewerten, ob sich aus ihnen ergibt, dass der Petent tatsächlich bereit und in der Lage ist, eine Direktleitung zu bauen. Bei der Bewertung muss der Netzbetreiber **diskriminierungsfrei** vorgehen. Er hat also die vorgelegten Unterlagen bei jedem Petenten nach den gleichen Bewertungsmaßstäben und -kriterien zu beurteilen. Sofern bereits aufgrund einer in der Vergangenheit abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung konkrete Unterlagen für ein aktuell (erneut) zu betrachtendes Projekt vorliegen, kann auf diese ggf. – falls weiterhin aktuell und den Anforderungen dieses Leitfadens genügend – zurückgegriffen werden. Kommt der Netzbetreiber zu dem Prüfergebnis, dass ein Direktleitungsbau nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich droht, kann er mit dem Petenten eine Vereinbarung über ein Sondernetzentgelt treffen.

### 3. Angemessenheit des Sondernetzentgelts / Höhe des Sondernetzentgelts

Bei der Berechnung der Höhe des Sondernetzentgelts ist der Netzbetreiber nicht gänzlich frei. Das Sondernetzentgelt muss vielmehr auch der Höhe nach angemessen sein, weil die Höhe des Entgelts für den nach Sinn und Zweck des § 20 Abs. 2 GasNEV in den Blick zu nehmenden **Interessenausgleich** zwischen Netzbetreiber und den verschiedenen Netznutzern von zentraler Bedeutung ist.

Ein Sondernetzentgelt ist insofern nur dann der Höhe nach **angemessen** und damit **sachgerecht**, wenn es – umgerechnet in einen Jahrespreis – mindestens den jährlichen Kosten der Direktleitung entspricht, die sich zusammensetzen aus einer die Kapitalkosten abbildenden Annuität zzgl. Betriebskosten samt vorgelagerten Netzkosten. Ein geringeres Sondernetzentgelt wäre deshalb nicht sachgerecht, weil der Petent durch die Einräumung eines solchen geringen Entgelts sogar bessergestellt würde als im Falle der Realisierung eines Direktleitungsbaus und dies zu einer unangemessenen Belastung für die übrigen, im Netz des betroffenen Verteilernetzbetreibers verbleibenden Netzkunden führte. Die Kosten des Baus einer Direktleitung stellen somit die **Untergrenze** für die Gewährung bzw. Höhe des Sondernetzentgelts dar.

#### 3.1 Berechnung zur Prüfung der Angemessenheit des Sondernetzentgelts

Ob das Sondernetzentgelt in diesem Sinne sachgerecht ist, ist anhand einer **Investitionsrechnung** zu überprüfen, mit der die Kosten für den Bau und Betrieb der Direktleitung ermittelt werden. Dabei ist das Sondernetzentgelt auf Grundlage der zu erbringenden gaswirtschaftlichen Leistung so zu kalkulieren, als ob der Petent den Bau unter Berücksichtigung der für sein Unternehmen gegebenen, **realen Rahmenbedingungen**

tatsächlich durchgeführt hätte. Neben den entsprechenden Kapitalkosten sind bei der Ermittlung des Sondernetzentgelts die Kosten für die vorgelagerte Netznutzung sowie die mit dem Betrieb der Leitung anfallenden operativen Kosten zu berücksichtigen.

### 3.1.1 Kapitalkosten

Die Kapitalkosten werden über eine **Annuität** abgebildet, welche den Werteverzehr der entsprechenden Anlagen sowie deren Verzinsung über einen jährlich gleichbleibenden Betrag berücksichtigt. Die Berücksichtigung von **kalkulatorischen Steuern** erfolgt dabei indirekt über die Bemessung des anzuwendenden **Eigenkapitalzinssatzes**, wobei sich aufgrund des individuellen **Gewerbesteuerhebesatzes** des Petenten ein individueller **Kalkulationszinssatz** ergibt.

Die für die Ermittlung der Kapitalkostenannuität anzuwendende **Annuitätenformel** sowie die einfließenden Parameter sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

<b>Annuitätenformel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <math>\text{Kapitalkostenannuität} = \text{Investitionskosten} \cdot \frac{(1+i)^{n+1}}{(1+i)^{n+1}-1}</math></li> </ul>
<b>Investitionskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prognostizierte Anschaffungs-/Herstellungskosten</li> </ul>
<b>Kalkulationszinssatz (i)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischzinssatz, welcher aus einem gewichteten Eigenkapital- und einem gewichteten Fremdkapitalzinssatz besteht</li> </ul>
<b>Eigenkapitalzinssatz (<math>r_{EK \text{ vor Steuern}}</math>)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Zeitpunkt der Einräumung des Sondernetzentgelts gültiger Eigenkapitalzinssatz vor Körperschafts- und vor Gewerbesteuer</li> </ul>
<b>Fremdkapitalzinssatz (<math>r_{FK}</math>)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischzinssatz aus dem Zinssatz für „Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“ von über 1 Mio. € mit anfänglicher Zinsbindung und einer Laufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahren sowie der Umlaufrendite der „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“</li> </ul>
<b>Laufzeit der Annuität (n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht-Netzbetreiber: maximal 15 Jahre</li> <li>• Netzbetreiber i. S. d. Leitfadens: gem. Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV</li> </ul>
<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalkulatorische Steuern werden über den Vor-Eigenkapitalzinssatz vollständig abgebildet</li> <li>• jeweiliger unternehmensindividueller GewSt-Hebesatz</li> </ul>

### Investitionskosten

Die in Zusammenhang mit dem angestrebten Direktleitungsprojekt voraussichtlich anfallenden **Anschaffungs-/Herstellungskosten** sind mit entsprechenden Unterlagen wie z.B. Angeboten oder detaillierten und begründeten Kostenherleitungen darzustellen. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten sind dabei den in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV aufgeführten **Anlagengruppen** zuzuordnen. Sofern im Rahmen eines Direktleitungsprojekts mehrere Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV betroffen sind, können sich mehrere Annuitäten ergeben, die kumulativ zu berücksichtigen sind.

### Kalkulationszinssatz (i)

Der Kalkulationszinssatz setzt sich als **gewichteter Mischzinssatz**, aus einem Eigenkapitalzinssatz mit einem Gewicht von 40 % und einem Fremdkapitalzinssatz mit einem

Gewicht von 60 % zusammen. Diese verwendete Finanzierungsstruktur ist in der Energieregulierung etabliert und in den entsprechenden Verordnungen verankert. Der Kalkulationszinssatz setzt sich nach der nachstehenden Formel zusammen:

$$i = 0,4 \cdot r_{EK \text{ vor Steuern}} + 0,6 \cdot r_{FK}$$

### Eigenkapitalzinssatz ( $r_{EK \text{ vor Steuern}}$ )

Es ist der jeweils für das jeweilige Kalenderjahr einer Regulierungsperiode gültige von der Bundesnetzagentur für Neuanlagen **festgelegte Eigenkapitalzinssatz** zugrunde zu legen. Um die Berücksichtigung kalkulatorischer Steuern zu gewährleisten, ist dieser Eigenkapitalzinssatz vor Steuern heranzuziehen. Soweit der Eigenkapitalzinssatz vor Körperschaftsteuer und nach Gewerbesteuer ( $r_{EK}$ ) von der Bundesnetzagentur festgelegt wurde, ist dieser unter Heranziehung des individuellen Gewerbesteueresatzes des Petenten als Eigenkapitalzinssatz vor Körperschaftsteuer und vor Gewerbesteuer zu berechnen.<sup>5</sup> Die Umrechnung eines Eigenkapitalzinssatzes vor Körperschaftsteuer und nach Gewerbesteuer in einen Eigenkapitalzinssatz vor Körperschaftsteuer und vor Gewerbesteuer erfolgt anhand der nachstehenden Formel unter Verwendung des individuellen zum Zeitpunkt der Berechnung des Sondernetzentgelts gültigen Gewerbesteuerhebesatzes:

$$r_{EK \text{ vor Steuern}} = r_{EK} + 3,5 \cdot \text{GewStHS} \cdot r_{EK}$$

### Fremdkapitalzinssatz ( $r_{FK}$ )

Als Fremdkapitalzinssatz wird auf den **Mittelwert der Bundesbankzinssatzreihen** „Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“ für Kredite von über 1 Mio. € mit anfänglicher Zinsbindung und einer Laufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahre sowie der Umlaufrendite der „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ abgestellt. Diese Reihen finden im Rahmen der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen seit langem Anwendung und haben sich bewährt, um die Höhe eines projektspezifischen Fremdkapitalzinssatzes abzubilden. Aufgrund der Zusammensetzung dieser Reihen ist in diesem Zinssatz ein entsprechender Risikoaufschlag enthalten, sodass die Berücksichtigung zusätzlicher Risikozuschläge entfällt. Der Rückgriff auf den im Rahmen der Ausgangsniveaumittlung für die Erlösbergrenzenfestlegungen anzuwendenden Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV ist nicht angezeigt, da dieser keinen Bezug auf das Einzelprojekt nimmt, sondern die Finanzierungsstruktur des Gesamtunternehmens abbilden soll. Zudem stellt der Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV auf

<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Leitfadens beträgt der von der Beschlusskammer 4 festgelegte Eigenkapitalzinssatz 5,07 %. Es handelt sich bei um einen Eigenkapitalzinssatz vor Körperschaftsteuer und nach Gewerbesteuer.

einen Mittelwert der vergangenen 10 Jahre ab, was im Rahmen der Kalkulation von projektspezifischen Kapitalkosten eines drohenden Direktleitungsprojekts eine nicht geeignete Sichtweise ist. Vielmehr sind die aktuellen Finanzierungsmodalitäten zum Zeitpunkt der Ermittlung des Sondernetzentgelts abzubilden. Bei der Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes ist somit auf den zum Zeitpunkt der Ermittlung des Sondernetzentgelts letzten verfügbaren Jahresdurchschnittswert der beiden oben genannten Bundesbankreihen abzustellen.

### Laufzeit bei der Annuitätenermittlung

Sofern es sich bei dem Petenten um einen Netzbetreiber im Sinne dieses Leitfadens handelt, sind bei der Berechnung der Annuitäten als Laufzeiten ( $n$ ) die **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern** gemäß der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV differenziert nach den entsprechenden Anlagengruppen anzuwenden. Sofern über eine entsprechende Festlegung die Anwendung von anderen als den in Anlage 1 zu § 6-Abs. 5 S. 1 GasNEV genannten Nutzungsdauern geregelt ist, können auch diese der Annuitätenberechnung zugrunde gelegt werden.

Bei Nicht-Netzbetreibern ist hingegen ein kürzerer Planungshorizont unterstellbar und dementsprechend **kürzere Nutzungsdauern** anzuwenden. Dies begründet sich darin, dass die Geschäftsmodelle in der Industrie im Vergleich zum Betrieb eines Gasverteilernetzes in der Regel kurzfristiger ausgelegt sind und der Bau und Betrieb einer Direktleitung nicht dem Kerngeschäft von beispielsweise Industriekunden zuzuordnen sind. Das damit einhergehende erhöhte Risiko bildet sich im Regelfall in der Anwendung einer kürzeren kalkulatorischen Amortisationsdauer des jeweiligen Projekts ab. Aus Sicht der Regulierungsbehörden ist dieses Risiko über Verwendung einer **Nutzungsdauer von höchstens 15 Jahren** bei der Ermittlung der Kapitalkostenannuität abzubilden. Dabei muss der Petent sich bei der erstmaligen Anwendung des Sondernetzentgelts gemäß den Vorgaben dieses Leitfadens vertraglich **verpflichten**, über den **gesamten Zeitraum das ihm eingeräumte Sondernetzentgelt** zu entrichten.

Nach Kenntnis der Regulierungsbehörden beträgt die von Verteilernetzbetreibern bei Investitionen der letzten 10 Jahre in ihr Gasverteilernetz durchschnittlich angesetzte Nutzungsdauer im Durchschnitt ca. 40 Jahre. Eine Nutzungsdauer von 15 Jahren stellt einen Abschlag von ca. 62,5 % auf die durchschnittlich von Verteilernetzbetreibern angewendete Nutzungsdauer dar. Vor dem Hintergrund des in der Regel **abweichenden Risikoprofils** von Nicht-Netzbetreibern im Vergleich zu Netzbetreibern im Sinne dieses Leitfadens erscheint dieser Abschlag sachgerecht. Für Nicht-Netzbetreibern sind demnach Nutzungsdauern von höchstens 15 Jahren anzusetzen.

Die Anwendung von hiervon abweichenden längeren Nutzungsdauern ist nur in **eng begrenzten Ausnahmefällen** zu rechtfertigen und muss vom Petenten besonders begründet werden.

### 3.1.2 Betriebskosten

Der Kostenanteil für jährliche Betriebskosten ist **standardisiert** als Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Grundsätzlich ist eine **Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 % p.a.** der Anschaffungs-/Herstellungskosten anzusetzen. Diese Betriebskostenpauschale sieht der Verordnungsgeber für die Berücksichtigung operativer Kosten bei Investitionsmaßnahmen vor, da hier – wie auch bei drohenden Direktleitungsprojekten – die Herleitung konkreter Werte für operative Kosten nicht anhand bereits existierender Daten vorgenommen werden kann. Die Betriebskostenpauschale von 0,8 % p.a. der Anschaffungs-/Herstellungskosten ist somit geeignet, die mit dem Betrieb des Direktleitungsprojekts einhergehenden operativen Kosten sachgerecht zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur von dieser Betriebskostenpauschale eine hiervon abweichende Betriebskostenpauschale für bestimmte Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für sich im Betrieb befindliche Anlagen festgelegt hat, ist diese jeweils mit ihrem aktuellen Wert heranzuziehen.<sup>6</sup>

### 3.1.3 Vorgelagerte Netzkosten

Für die Kalkulation des Sondernetzentgelts sind neben den Kapital- und Betriebskosten die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten (bzw. der alternativ nutzbaren) Netzebene zu berücksichtigen. Hierbei ist auf die **(hypothetischen) Kosten** der nach Erstellung des Direktanschlusses tatsächlich vorgelagerten Netzebene abzustellen. Bei kalkulierter Einbindung in das Fernleitungsnetz sind die Netzentgelte für feste frei zuordenbare Kapazitäten an dem der geplanten Einbindung nächstgelegenen Ausspeisepunkt zu berücksichtigen. Für die Berechnung der vorgelagerten Netzkosten sind zudem geeignete Ansätze für Arbeits- und Leistungswerte zu ermitteln. Diese haben sich an historischen Verbrauchsdaten oder aber an belastbaren Prognosewerten zu orientieren und sollten ihrerseits mit der Auslegung des Netzanschlusses weitestgehend korrespondieren. Zu beachten ist dabei, dass bei dem bisherigen Netzbetreiber im Rahmen der Abrechnung nach § 18 GasNEV nur die tatsächliche Inanspruchnahme bezahlt werden musste. Falls im Rahmen des Direktleitungsbaus der potentielle neue vorgelagerte Netzbetreiber ein Entry-Exit-

---

<sup>6</sup> Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Leitfadens sehen die Festlegungen BK4-19-75 und BK4-19-76 der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für sich im Betrieb befindliche Erdgasverdichteranlagen eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,5% p.a. der Anschaffungs-/Herstellungskosten und für Gasdruckregel- und messanlagen eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,7% p.a. der Anschaffungs-/Herstellungskosten vor.

Entgeltsystem betreibt, sind unabhängig von der Inanspruchnahme die gebuchten Kapazitäten voll zu bezahlen.

### 3.2 Gültigkeitsdauer eines Sondernetzentgelts und Neukalkulation

Ein Sondernetzentgelt ist in der nach der vorstehend dargestellten Methode ermittelten Höhe für **ein Jahr gültig**. Es ist **jährlich neu zu kalkulieren**. Damit wird sich das Sondernetzentgelt während der gesamten Laufzeit, die der Petent es zu entrichten hat, regelmäßig ändern.

Nach der alten Fassung dieses Leitfadens sollte ein ausgewiesenes Sondernetzentgelt grundsätzlich fünf Jahre wirksam sein und stets zum 1. Januar einer neuen Regulierungsperiode neu kalkuliert werden.<sup>7</sup> Diese lange Gültigkeitsdauer hat sich jedoch als nicht sachgerecht erwiesen: Da sich die **vorgelagerten Netzkosten**, die im Rahmen der vorbeschriebenen Investitionsrechnung herangezogen werden müssen, jährlich ändern (können) und sich in der Folge das Ergebnis der Rechnung von Jahr zu Jahr anders darstellen kann, ist es naheliegend und mit Blick auf den Ausgleich der durch ein eingeräumtes Sondernetzentgelt betroffenen Interessen auch notwendig, das Sondernetzentgelt jährlich neu zu kalkulieren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich die Schwankungen bei den vorgelagerten Netzkosten auch im Falle eines insoweit als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Direktleitungsbaus in den jährlichen Kosten des Petenten niederschlagen. Es ist dementsprechend – analog zu dem regulären Netzentgelt des Verteilernetzbetreibers nach § 18 GasNEV – auch jährlich neu auszuweisen.<sup>8</sup>

Grundsätzlich sind der jährlichen Neukalkulation der für die Regulierungsperiode jeweils gültige Eigenkapitalzinssatz, Fremdkapitalzinssatz und Gewerbesteuersteuerhebesatz, welche sich aus den Verhältnissen eines Basisjahres ableiten, zugrunde zu legen. Im Falle des Neuabschlusses eines Sondernetzentgelts während einer Regulierungsperiode kann zur Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes und des Gewerbesteuerhebesatzes auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr abgestellt werden. Der so ermittelte Fremdkapitalzinssatz ist in diesem Falle bis zum Ende der jeweiligen Regulierungsperiode unverändert anzuwenden. Zu Beginn der darauffolgenden Regulierungsperiode ist sodann wieder auf die Verhältnisse des entsprechenden Basisjahres für die Dauer dieser Regulierungsperiode unverändert abzustellen.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung über die in der Investitionsrechnung gewählte Nutzungsdauer in jedem Fall fortbesteht. Sie erlischt auch nicht für den Fall, dass sich im Rahmen einer Neuberechnung das Sondernetzentgelt als unvorteilhaft gegenüber dem regulären Entgelt erweist. Anzupassen ist allerdings auf

<sup>7</sup> Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau), Stand: Juni 2012, S. 14.

<sup>8</sup> Zu den Anforderungen an den Ausweis des Sondernetzentgelts siehe unten Ziffer 4.2.

jährlicher Basis die Höhe des zu zahlenden Sondernetzentgelts. Die Anpassung hat dabei in jedem Fall in Bezug auf die vorgelagerten Netzentgelte zu erfolgen.

#### 4. Pflichten des Netzbetreibers

Die Gewährung eines Sondernetzentgelts begründet für den Netzbetreiber eine Reihe von Pflichten. Dies betrifft allgemeine Pflichten gegenüber den Regulierungsbehörden, aber auch besondere Ausweis- sowie Dokumentationspflichten.

##### 4.1 Allgemeine Pflicht des Netzbetreibers gegenüber der Regulierungsbehörde

Nach § 20 Abs. 2 S. 2 und § 27 Abs. 1 S. 2 GasNEV ist das Sondernetzentgelt gegenüber der Regulierungsbehörde unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – **anzuzeigen**. Zusätzlich ist das Sondernetzentgelt zu **begründen**. Insoweit sind insbesondere auch die zwischen dem Netzbetreiber und dem Petenten geschlossenen Verträge vorzulegen. Dies ermöglicht den Regulierungsbehörden, die Einhaltung der Kriterien zur Bildung eines Sondernetzentgelts zu überprüfen. Etwaige Verstöße gegen die grundsätzliche Gewährung des Sondernetzentgelts, gegen die Sachgerechtigkeit der Höhe des Entgelts, gegen das Transparenzgebot oder das Diskriminierungsverbot kann die Regulierungsbehörde im Wege der **Missbrauchsaufsicht** nach §§ 30 ff., 65 EnWG abstellen.<sup>9</sup>

Sollte ein Sondernetzentgelt durch einen Netzbetreiber nicht länger gewährt werden, ist die Regulierungsbehörde hiervon ebenfalls unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

##### 4.2 Pflicht zur Ausweisung des Sondernetzentgelts

Im Falle der Gewährung eines Sondernetzentgelts ist das Entgelt unter Angabe des jeweiligen Petenten und des Ausspeisepunktes auf dem **Preisblatt des Verteilernetzbetreibers** nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 GasNEV zu veröffentlichen. Das Sondernetzentgelt ist **als Jahresentgelt in €/a** auszuweisen.

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens bei dem Ausweis des Sondernetzentgelts sind konkret folgende Angaben auszuweisen:

- Name und Adresse des Petenten
- Zählpunkt bzw. Ausspeisepunkt
- Gesamt-Jahresentgelt in €/a als Netto-Entgelt sowie als „Davon-Position“ die Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes

Nicht zu erfassen sind die zu zahlenden Konzessionsabgaben und die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung.

---

<sup>9</sup> Ebenfalls möglich ist ein Vorgehen nach § 30 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 15 Abs. 8 GasNEV; siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.05.2020, Az. VI-5 Kart 7/19 (V).

Nachfolgendes **Schaubild** veranschaulicht, wie der Ausweis eines Sondernetzentgelts vollständig erfolgt.

<b>Netzbetreiber-Firma:</b>			
<b>Netzbetreiber-Nr.:</b>			
<b>Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV</b>			
<b>Gültig ab 01. Januar 20XX (Stand:)</b>			
<b>Netzkunde 1 Name</b>	XXXXXXXXXXXX		
Netzkunde Adresse	Straße	PLZ	Ort
Ausspeisepunkt 1 (Zählpunkt)	DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
<b>Sondernetzentgelt 1 pro Jahr (netto)</b> inkl. vorgelagertes Netz	XXXXXXXXX €/a		
Davon: Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes			
<b>Netzkunde 2 Name</b>	XXXXXXXXXXXX		
Netzkunde Adresse	Straße	PLZ	Ort
Ausspeisepunkt 2 (Zählpunkt)	DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
<b>Sondernetzentgelt 2 pro Jahr (netto)</b> inkl. vorgelagertes Netz	XXXXXXXXX €/a		
Davon: Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes			

#### 4.3 Dokumentationspflicht des Netzbetreibers

Schließlich ist gemäß § 20 Abs. 3 GasNEV die bei der Einräumung eines Sondernetzentgelts gewählte Vorgehensweise vom Netzbetreiber in für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und die Dokumentation der Regulierungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dieser Dokumentationspflicht dienen – wie bereits erwähnt – auch die unter Ziffer 2.2 genannten Unterlagen, mit der ein drohender Direktleitungsbau glaubhaft gemacht werden kann. Der Verteilernetzbetreiber muss sämtliche Unterlagen und Informationen, die Grundlage seiner Entscheidung über das Sondernetzentgelt waren, dokumentieren und der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung stellen können. Da der Verteilernetzbetreiber die Unterlagen indes schon im Rahmen seiner allgemeinen Begründungspflicht der Regulierungsbehörde vorzulegen hat, erwachsen aus der Dokumentationspflicht nach § 20 Abs. 3 GasNEV keine zusätzlichen Verpflichtungen.